

# Landgericht München I

Az.: [REDACTED]



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin, [REDACTED]

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 4. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Kolmeder als Einzelrichterin aufgrund des Sachstands vom 30.10.2025 folgendes

## Endurteil

1. Das Versäumnisurteil vom 21.07.2025 wird aufrechterhalten.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

[REDACTED]

**Beschluss**



zunächst außergerichtlich mit Schreiben vom 21.08.2018 erfolglos auf Schadensersatz in Anspruch. zum Landgericht Fulda, welches dort unter Az. 4 O 58/19 geführt wurde, ein. Das Landgericht Fulda wies die Klage ohne Durchführung einer Beweisaufnahme mit Urteil vom 25.06.2020 ab. Daraufhin legte die Beklagte am 13.07.2020 gegen das Urteil Berufung ein. Das Berufungsverfahren wurde beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main unter Az. 25 U 197/20 geführt. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main wies die Berufung mit Urteil vom 24.09.2021 zurück.

dass die Erfolgsaussichten der Klage als „sehr gering“ bzw. „gering“ oder aussichtslos einzustufen seien.

Die Klägerin bringt vor, die Rechtsverfolgung sei von Anfang an aussichtslos gewesen. Hilfsweise sei davon auszugehen, dass die Erfolgsaussichten gering gewesen wären,

Die Beklagte habe keine ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für die von ihr in der Klageschrift des Ausgangsverfahrens angegebenen einzelnen Abschaltanlagen vortragen können. Ferner sei es der Beklagten nicht möglich gewesen, ausreichend substantiiert zu Tatsachen, welche den Vorwurf einer Sittenwidrigkeit gegenüber der BMW AG begründet hätten, vorzutragen. Zudem ergebe sich die Aussichtslosigkeit aus rechtlichen Gründen.

Die Klägerin trägt weiter vor,

Die Klägerin behauptet, sie habe am 01.03.2019 im Zusammenhang mit dem Ausgangsverfahren 1.035 € Gerichtskosten an die Landesjustizkasse Bamberg (Gerichtskostenrechnung Anlage K4) und am 01.03.2021 weitere 1.624 € an die Landesjustizkasse (Gerichtskostenrechnung Anlage K5) bezahlt. Außerdem habe sie auf den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 31.01.2022 (Anlage K6) einen Betrag von 2.530,47 € und auf den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 27.04.2023 (Anlage K7) einen Betrag von 1.445,95 €

Auf den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 20.01.2021 (Anlage K8) habe die Klägerin 3.692,35 €

Die restlichen Zahlungen seien an die Beklagte gegangen, wobei hier von einer

Darstellung abgesehen wurde.

Die Klägerin meint weiter, sie habe einen nach § 86 VVG auf sie übergegangenen Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte wegen anwaltlicher Schlechtleistung.

*Die Klägerin beantragte zunächst:*

die Beklagte zu verurteilen

1. an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 14.351,61 € nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

2. [REDACTED]  
[REDACTED] Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit für die außergerichtliche Tätigkeit freizustellen.

Gegen die Klägerin erging am 21.07.2025 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.07.2025 Versäumnisurteil. Die Klägerin stellte im Verhandlungstermin vom 14.07.2025 keinen Antrag. Das Versäumnisurteil wurde der Klägerin am 23.07.2025 zugestellt. Am 04.08.2025 ging ein Einspruch der Klägerin gegen das Versäumnisurteil ein.

**Die Klägerin beantragt zuletzt:**

1. Das Versäumnisurteil des Landgerichts München I, Az. [REDACTED] vom 21. Juli 2025 wird aufgehoben;

2. die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 14.351,61 € nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit für die außergerichtliche Tätigkeit freizustellen.

**Die Beklagte beantragt zuletzt:**

das Versäumnisurteil vom 21. Juli 2025 aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte bringt vor, das Vorgehen im Ausgangsverfahren sei keineswegs ohne jegliche Aussicht auf Erfolg gewesen; vielmehr seien die Erfolgsaussichten zu jedem Zeitpunkt als „offen“ anzusehen. Es sei nicht ersichtlich, dass der Mitversicherte eine Klage bei „offenen“ Erfolgsaussichten nicht gewollt hätte. Dieser hätte die Klage selbst bei geringen Erfolgsaussichten gewollt.

Die Beklagte ist der Rechtsauffassung, die Regressklage sei unschlüssig. Es fehle an Belegen der Klägerin dafür, dass die Klage keinerlei Erfolgsaussichten gehabt habe. Weder die Klage noch die Berufung seien zum jeweiligen Zeitpunkt als aussichtslos zu bewerten gewesen. Eine abschließende höchstrichterliche Rechtsprechung speziell „zur Causa BMW“ habe damals noch nicht vorgelegen. Mangels objektiv nicht gegebener völliger Aussichtslosigkeit zum damaligen Zeitpunkt könne sich die Klägerin hinsichtlich des hypothetischen Alternativverhaltens auch nicht auf einen Anscheinsbeweis stützen.

Die Beklagte meint weiter, die Klägerin trage nicht ausreichend substantiiert zu den von ihr behaupteten geleisteten Zahlungen vor.

zur mündlichen Verhandlung vom 14.07.2025. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 14.07.2025.

Mit Zustimmung der Parteien wird nach Beschluss vom 29.09.2025 ohne mündliche Verhandlung über den Einspruch entschieden. Als Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht und bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden konnten, wurde der 30.10.2025 bestimmt.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 14.07.2025 und den gesamten Akteninhalt.

## Entscheidungsgründe

Gemäß § 343 ZPO war das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.

Aufgrund des in zulässiger Weise eingelegten Einspruchs wurde der Prozess gemäß § 342 ZPO in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor Eintritt der Versäumnis befand.

Die zulässige Klage erweist sich jedoch als unbegründet.

I.

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 14.351,61 € oder eines niedrigeren Betrags. Insbesondere kann die Klägerin nicht mit Erfolg einen auf sie nach § 86 VVG übergegangenen Schadensersatzanspruch aus §§ 280 Abs. 1, 611, 675 BGB geltend machen.

1. Zwischen dem Mitversicherten und der Beklagten bestand ein Schuldverhältnis in Form eines Rechtsanwaltsvertrags (§§ 611, 675 BGB). Die Beklagte hat den Auftrag des Mitversicherten auch angenommen, wie schon ihre erfolgte Tätigkeit für den Mitversicherten zeigt.

2. Die Beklagte verletzte ihre Pflichten aus dem Anwaltsvertrag in Form unzureichender Aufklärung über die Erfolgsaussichten.

a) Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16.09.2021, Az.: IX ZR 165/19, Rn. 26, 32 bestehen hinsichtlich der durch den Rechtsanwalt zu leistenden Beratung seines Mandanten keine Unterschiede zwischen rechtsschutzversicherten und nichtrechtsschutzversicherten Mandanten.

In den Worten des Bundesgerichtshofs:

*„Auch im Blick auf die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits geht es darum, den Mandanten in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich seine Rechte und Interessen zu wahren und eine Fehlentscheidung in seinen rechtlichen Angelegenheiten vermeiden zu können. Aufgrund der Beratung muss der Mandant in der Lage sein, Chancen und Risiken des Rechtsstreits selbst abzuwägen. Hierzu reicht es nicht, die mit der Erhebung einer Klage verbundenen Risiken zu benennen. Der Rechtsanwalt muss*

auch das ungefähre Ausmaß der Risiken abschätzen und dem Mandanten das Ergebnis mitteilen. Ist danach eine Klage praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar herausstellen. Er darf sich nicht mit dem Hinweis begnügen, die Erfolgsaussichten seien offen (vgl. BGH, Urteil vom 10. Mai 2012 - IX ZR 125/10, BGHZ 193, 193 Rn. 22 mwN). Vielmehr kann der Rechtsanwalt nach den gegebenen Umständen gehalten sein, von der beabsichtigten Rechtsverfolgung ausdrücklich abzuraten.“ (Bundesgerichtshof, Urteil vom 16.09.2021, Az.: IX ZR 165/19, Rn. 29).

Die erforderliche Beratung richtet sich dabei nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Beratung. Der Rechtsanwalt hat seiner Beratung in der Regel die höchsttrichterliche Rechtsprechung zugrunde zu legen, selbst wenn er diese für falsch erachtet (BGH, a.a.O., Rn. 30). Die Pflicht, über Risiken aufzuklären besteht über die gesamte Dauer des Mandats, so dass auch über eine ggf. später eintretende Änderung der Erfolgsaussichten einer Klage beraten werden muss (BGH, a.a.O. Rn. 31).

b) Nach diesen Maßstäben hat die Beklagte hier ihre Pflichten aus dem Anwaltsvertrag verletzt.

Schon nach eigener Darlegung der Beklagten hat sie nicht über „niedrige“ oder gar „sehr niedrige“ Erfolgsaussichten aufgeklärt. Auch gibt die Beklagte nicht an, dass sie den Versicherungsnehmer gegenüber überhaupt die Prozessrisiken im Einzelnen benannt hätte. Nach dem oben genannten Maßstab des Bundesgerichtshofs hat die Beklagte somit bereits auf der Basis ihres eigenen Vorbringens den Versicherungsnehmer nicht ordnungsgemäß zu den Prozessrisiken beraten. ■■■■■

■■■■■ Selbst bei Zugrundelegung von „offenen“ Erfolgsaussichten ist eine Risikoaufklärung erforderlich, um den Mandanten in die Lage zu versetzen, eine eigene Entscheidung über die Führung eines Prozesses treffen zu können.

3. Das Vertretenmüssen der Pflichtverletzung wird nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet. Es sind aber auch keine Umstände ersichtlich, nach denen sich die Beklagte entlasten könnte.

4. Der Klägerin ist aber durch die Pflichtverletzung der Beklagten kein ersatzfähiger Schaden entstanden. Eine objektive Aussichtslosigkeit des Vorprozesses kann nicht festgestellt werden. Darüber hinaus sieht sich das Gericht nach der durchgeführten Beweisaufnahme mit dem Zeugen

■■■■ sich mit dem Beweismaß des § 287 ZPO die Überzeugung zu verschaffen, dass ■■■■ sich ohne die Pflichtverletzung der Beklagten gegen eine Rechtsverfolgung entschieden hätte.

Relevant ist, wie sich der Mandant bei ordnungsgemäßer Aufklärung seitens des Rechtsanwalts verhalten hätte. ■■■■ an dieser Stelle kommt der Tatsache des durch den Rechtsschutzversicherer gewährten Deckungsschutzes Bedeutung zu: *„Der Tatrichter muss in seine Überlegungen auch einbeziehen, ob das Risiko des Mandanten, im Falle einer Niederlage die Kosten des Rechtsstreits tragen zu müssen, durch einen bestehenden Deckungsanspruch aus einer Rechtsschutzversicherung oder eine bereits vorliegende Deckungszusage herabgemindert war. Es entspricht dem Erfahrungswissen, dass ein Mandant eher bereit ist, sich auf einen Rechtsstreit ungewissen oder zweifelhaften Ausgang einzulassen, wenn das Kostenrisiko herabgemindert ist. Ist das Kostenrisiko durch eine (versicherungs-)rechtlich einwandfrei herbeigeführte und daher bestandsfeste Deckungszusage sogar weitestgehend ausgeschlossen, können schon ganz geringe Erfolgsaussichten den Mandanten dazu veranlassen, den Rechtsstreit zu führen oder fortzusetzen.“* (Bundesgerichtshof, Urteil vom 16.09.2021, Az.: IX ZR 165/19, Rn. 38). Greift deshalb zugunsten des Rechtsschutzversicherers hinsichtlich des hypothetischen Alternativverhaltens des Mandanten kein Anscheinsbeweis, so ist der Anspruchsteller darauf angewiesen, dass sich der Tatrichter die Überzeugung vom hypothetischen Alternativverhalten des Mandanten mit dem Beweismaß des § 287 ZPO auf andere Weise verschaffen kann. Erweist sich die Rechtsverfolgung nach der Überzeugung des Tatrichters allerdings als objektiv aussichtslos, so greift zugunsten des Anspruchstellers ein Anscheinsbeweis dahingehend, dass der Mandant die objektiv aussichtslose Rechtsverfolgung trotz des gewährten Deckungsschutzes nicht gewollt hätte (BGH, a.a.O., Rn. 39).

*„Die Annahme der Aussichtslosigkeit unterliegt allerdings hohen Anforderungen. Die Rechtsverfolgung muss aus der maßgeblichen Sicht ex ante aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen sein. Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist. Regelmäßig ist dies dann der Fall, wenn eine einschlägige Entscheidung ergangen ist. Auch dann können aber im Schrifttum geäußerte Bedenken, mit denen sich die Rechtsprechung noch nicht auseinandergesetzt hat, Veranlassung zu der Annahme geben, die Rechtsprechung werde noch einmal überdacht. Die niemals auszuschließende Möglichkeit einer zugunsten des Mandanten ergehenden Fehlentscheidung vermag die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung indes nicht auszuschließen.“* (BGH, a.a.O., Rn. 40).

a) Es ist nicht zugunsten der Klägerin vom Eingreifen des Anscheinsbeweises auszugehen. Es ist nicht feststellbar, dass die Rechtsverfolgung gegen die BMW AG oder den Gebrauchtwagenhändler aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen aussichtslos gewesen wäre.

aa) Es ist nicht gerichtsbekannt, dass die von der Beklagten im August 2018 gefertigten außergerichtlichen Aufforderungen zur Anerkennung einer Schadensersatzverpflichtung wegen der Verwendung von unzulässigen Abschaltvorrichtungen bzw. der behaupteten Verwicklung in den Diesel-Skandal gegenüber der BMW AG stets ohne Erfolg blieben. [REDACTED] für das außergerichtliche Schreiben an den Händler, der das Fahrzeug an den Mitversicherten verkauft hatte. Andere Tatsachen, die diese (bestrittene) Behauptung stützen, sind nicht vorgetragen.

bb) Es kann hier weder von einer tatsächlichen noch von einer aus rechtlichen Erwägungen abzuleitenden Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung gegen die BMW AG oder den Gebrauchtwagenhändler im Klagewege ausgegangen werden.

Dass die Voraussetzungen des Anscheinsbeweises (objektive Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung) vorliegen, ist entgegen der Auffassung der Klägerin nicht von der Beklagten, sondern von ihr vorzutragen, denn das Greifen der Vermutung ist ein der Klägerin günstiger Umstand. Der klägerische Vortrag krankt insofern bereits daran, dass die Klägerin zwar noch erkennt, dass für die Einschätzung der Erfolgsaussichten auf den Zeitpunkt der Klageeinreichung abzustellen ist, sie dann jedoch argumentativ im Rahmen ihrer Darstellung zur rechtlichen Aussichtslosigkeit fast ausschließlich Rechtsprechung heranzieht, die nach Klageeinreichung ergangen ist.

Anfang des Jahres 2019 existierte noch keine gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes dazu, ob für die im Vorprozess verfahrensgegenständlichen tatsächlichen Vorwürfe in Bezug auf die Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung deliktische Schadensersatzansprüche abzuleiten sind. Die Instanzrechtsprechung war nicht einheitlich. Das Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs zur Anwendbarkeit des § 826 BGB in Fällen des Erwerbs eines Fahrzeugs, in dem ein manipulierter Dieselmotor eingebaut ist (dort: Motor der VW AG mit der Bezeichnung EA 189), datiert erst vom 25.05.2020 (BGH Az.: VI 252/19). Mit Urteilen vom 30.07.2020 (Az.: VI ZR 5/20; VI ZR 354/19 und VI ZR 397/19) vertiefte der Bundesgerichtshof diese Rechtsprechung bzgl. den Fragestellungen von Spätkäufen, der Anrechnung von Nutzungen und Deliktzinsen und bestätigte seine Auffassung, dass der Schutzzweck von §§ 6, 17 EG-FGV nicht sei, Käufer vor der Eingehung einer ungewollten Verbindlichkeit zu bewahren. In Bezug auf die Ausstattung von Motoren mit einer temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems (Thermofens-

ter) ergingen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zur Anwendbarkeit des § 826 BGB erst ab dem Jahr 2021, beginnend mit der Grundsatzentscheidung vom 19.01.2021, Beschluss im Verfahren VI ZR 433/19. Die genannten Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofes im Rahmen des Diesel-Skandals ergingen allesamt nach Klageeinreichung und teils auch erst nach Berufungseinlegung. Höchststrichterliche Rechtsprechung zu der Herstellerin des streitgegenständlichen Fahrzeugs, der BMW AG, und dem ihrerseits verbauten Motor N47 war zu den hier entscheidenden Zeitpunkten schon gleich gar nicht ersichtlich.

Eine objektive Aussichtslosigkeit aufgrund entgegenstehender höchstrichterlicher Rechtsprechung kann damit nicht festgestellt werden. Auch in tatsächlicher Hinsicht kann durch das Regressgericht keine objektive Aussichtslosigkeit festgestellt werden. Dass der im Vorprozess angebrachte Sach- und Rechtsvortrag nicht geeignet war, zu dem beantragten Schadensersatz zu kommen, ergibt sich aus dem klägerischen Vortrag nicht. Insbesondere ist nicht vorgetragen, mit welcher tatsächlichen Argumentation genau die Beklagte den Vorprozess führte. Es ist noch nicht einmal vorgetragen, welche Abschaltvorrichtungen seitens der Beklagten im Vorprozess vorgetragen wurden. Insoweit sich die Klägerin darauf stützt, die Beklagte habe im Vorprozess hinsichtlich der Sittenwidrigkeit gem. § 826 BGB nur Vortrag „ins Blaue hinein“ gebracht, kann dies seitens des Gerichts nicht nachvollzogen werden. Die Klageschrift wird nicht vorgelegt und diesbezüglich allenfalls punktuell (aufgrund standardisierten Vortrags der Beklagten in Verfahren gegen die BMW AG) ausgeführt. Ebenso wenig erfolgte Vortrag zum Vorbringen der Beklagten im weiteren Verlauf des Vorprozesses (weitere Schriftsätze, Berufungsbegründung). Vortrag zum Vorbringen der Beklagten im Vorprozess hinsichtlich des Gebrauchtwagenhändlers fehlt gänzlich. Vor diesem Hintergrund ist es für das Regressgericht nicht sicher feststellbar, dass die Rechtsverfolgung bei Klageerhebung oder im Verlauf des Verfahrens aussichtslos war.

b) Für den vorliegenden Fall erachtet es das Gericht auch nicht für möglich, sich mit dem Beweismaß des § 287 ZPO die Überzeugung zu bilden, dass sich der Mitversicherte ohne die Pflichtverletzung der Beklagten (d.h. bei ordnungsgemäßer Aufklärung über die Prozessrisiken) gegen eine Rechtsverfolgung entschieden hätte.

Für die Überzeugungsbildung des Gerichts zum hypothetischen Alternativverhalten kann es dabei nicht allein auf die Angabe des Mandanten als einvernommenen Zeugen, wie sich dieser hypothetisch verhalten hätte, ankommen. Das Gericht muss sich vielmehr eine Überzeugung bilden aufgrund aller Umstände des Einzelfalls, wie sich der Mandant in der hypothetischen Situation ohne



Deckungszusage [REDACTED]

[REDACTED] Das Gericht kann daher nicht ausschließen, dass es sich bei der Einschätzung des Zeugen, er hätte bei geringen Erfolgsaussichten nicht geklagt, nicht um eine nachträgliche Einschätzung handelt, die von seiner Unzufriedenheit mit der Arbeit der Beklagten und dem Ausgang des Vorprozesses beeinflusst ist. Auch seine Aussage zur Relevanz der Kosten ändert den Eindruck des Gerichts nicht maßgeblich, da auch dies eine nachträgliche Einschätzung darstellte (Verkauf des Fahrzeugs war erst nach Klageerhebung, so dass davor noch gar keine Einschätzung zur Relation Kosten - Verkaufspreis gemacht werden konnte). Aufgrund des Gesamteindrucks des Zeugen spricht für das Gericht mehr dafür als dagegen, dass sich der Zeuge für die Klage entschlossen hätte.

Da erhebliche Zweifel des Gerichts bleiben, dass sich der Versicherungsnehmer bei zutreffender Beratung durch die Beklagte tatsächlich gegen ein Klageverfahren entschieden hätte, vermag sich das Gericht mit dem Beweismaß des § 287 BGB die Überzeugung insoweit nicht zu bilden. Insofern erfolgt deshalb eine Entscheidung zulasten der Klägerin.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass der Schaden nicht schlüssig dargelegt wurde. Aus den schriftsätzlichen Ausführungen und den eingereichten Anlagen ergibt sich nicht, welche Zahlungen für welche Tätigkeit die Klägerin an die Beklagte geleistet haben soll. Insbesondere aus der Anlage K1 ist dies nicht ersichtlich, da dort sehr viel mehr Zahlungen an die Beklagte aufgeführt sind, als es der Differenz zwischen Klageforderung und den dargelegten Zahlungen an die Gerichtskasse und an die gegnerischen Prozessbevollmächtigten entspricht. Außerdem fordert die Klägerin selbst mit außergerichtlichem Anschreiben vom 09.01.2024 (Anlage KE2) nur Erstattung in Höhe von 14.101,71 Euro. Warum nun ein höherer Betrag eingeklagt wird, erschließt sich nicht.

II.

Zinsen aus der Hauptforderung kann die Klägerin schon mangels Anspruchs in der Hauptsache nicht verlangen. Gleiches gilt für die Freistellung von vorgerichtlichen Anwaltskosten.

III.

Die Entscheidung über die Kosten erfolgte nach § 91 ZPO. Über die vorläufige Vollstreckbarkeit war nach § 709 ZPO zu entscheiden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht München  
Prielmayerstr. 5  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Kolmeder  
Richterin am Landgericht

Verkündet am 26.11.2025

gez.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 26.11.2025

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte